Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 5. u. 22. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
2.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6,
Fernruf [illegible]
Anzeigen-Preis: laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am [illegible] und [illegible] jeden Monats,
mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

6. Jahrgang | **Poznań, den 22. September 1931** | **Nr. 18**

Kann Lohnabbau helfen?

Es ist verstandlich, daß in Zeiten der Krise Wege gesucht werden, die aus der Wirtschaftsdepression herausführen. Überblickt man die Unzahl der angepriesenen Heilmethoden, die einen Ausweg aus der Wirtschaftskrise bilden sollen, so ergibt es sich, daß alle diese angebotenen Wirtschaftsheilmittel in zwei grundsatzlich verschiedene Ansichten zu teilen sind. Hauptziel jedenfalls bleibt bei beiden die Steigerung oder mindestens die Erhaltung des Warenabsatzes auf einer bestimmten Hohe je nach dem Umfang der Produktion. In dieser Hinsicht werden nicht nur verschiedene Methoden gegenwartig angewendet, sondern — was besonders interessant ist — auch Methoden, die einander vollkommen entgegengesetzt sind. An praktischen Beispielen soll dies deutlich veranschaulicht werden.

Die Bekampfung der Krise in Deutschland soll dadurch ermöglicht werden, daß man die Löhne abbaut, wodurch gleichzeitig die Produktionskosten reduziert werden und infolge des sich hieraus ergebenden Preisabbaues der Absatz am Innenmarkt und der Export gesteigert werden sollen. Eine geradezu umgekehrte Methode wird in Amerika zur Bekampfung der Krise angewendet, deren hauptsachlichster Vertreter Henry Ford ist. Man geht hier von dem Standpunkt aus, die augenblicklich hohen Löhne entweder auf der gleichen Basis zu erhalten oder sie noch zu steigern, gleichzeitig Schutzzölle einzuführen, um den Warenimport vom Auslande einzuschranken. Die erhöhten Löhne sollen einen starkeren Verbrauch nach sich ziehen.

Deutschland war in der Inflationszeit in der Lage, seinen Export infolge der billigen Preise auszubauen. Jetzt, da es eine stabile Wahrung besitzt, die protektionistische Welle Europas den Warenaustausch immer schwieriger gestaltet, ist Deutschland darauf angewiesen, die Preise seiner Produkte durch Senkung der Produktionskosten zu ermaßigen. Die Deflation ist eine charakteristische Erscheinung Deutschlands der Gegenwart, um durch den Preisdruck und den Preisabbau den Export trotz aller Zollschranken noch einigermaßen rentabel zu gestalten. In Amerika dagegen ist ein vollkommen umgekehrter Vorgang zu beobachten. Für Amerika ist es nicht von Wichtigkeit, stabile Preise zu besitzen, sondern im Gegenteil die Preise möglichst beweglich zu gestalten, um dadurch eine Verbrauchssteigerung zu erzielen. Die Preisinflation, die eine charakteristische amerikanische Methode ist, steht im Einklang mit der jungen amerikanischen Wirtschaftstradition, deren Hauptziel die Beherrschung und Sattigung des Inlandsmarktes ist. Amerika geht daher von der Voraussetzung aus, nicht die Kaufkraft der Gesamtheit der Verbraucher zu heben, wie dies in Deutschland der Fall ist, sondern nur gewisser Gruppen, welche ihren Verbrauch wesentlich steigern könnten, aber dazu infolge der unzulanglichen Einnahmen (Löhne) nicht in der Lage sind. Amerika richtet daher sein Augenmerk besonders darauf, die Löhne möglichst hoch zu halten, die Einnahmen der Arbeiter, Farmer, Beamten usw. möglichst zu steigern, um dadurch den Verbrauch zu erhohen und einen Warenabsatz am Inlandsmarkte zu gewahrleisten. In Wirklichkeit ist diese Methode keine spezifisch amerikanische, sie ist der sozialistischen Schule der Volkswirtschaft entnommen, die in Sismondi, St.-Simon und Karl Marx ihre Hauptvertreter finden. Bekanntlich geht diese Richtung von der Ansicht aus, daß alle Krise-Ursachen nur auf die Unzulanglichkeit der Arbeiterlöhne zurückzuführen sind, wodurch der Absatz der hauptsachlichsten Produkte ins Stocken geraten muß, wodurch sich eine Allgemeinkrise ergibt. Es ist hier nicht der Raum, mit dieser These zu polemisieren, es genügt jedoch die Fesstellung, daß das kapitalistische Amerika, so paradox dies klingen mag, sich dieser volkswirtschaftlichen Theorie verschrieben hat. Amerika denkt folgendermaßen: Sofern die Arbeiter in der Lage sind, mehr landwirtschaftliche Produkte zu verbrauchen, werden die Farmer ebenso in der Lage sein, mehr Industrieartikel zu erstehen, wodurch der Kreislauf des Güteraustausches gesichert erscheint.

Angesichts dieser beiden Wirtschaftsströmungen erhebt sich nunmehr die Frage, welchen Weg Polen zu gehen hat, wobei zu beobachten ist, daß alle diese Wirtschaftsmethoden nicht theoretisch losgelöst sein können, sondern eine individuelle Anwendung im Wirtschaftsorganismus jedes Landes finden muß. Der Wirtschaftsorganismus der europaischen Staaten steht im engen Zusammenhang, Polen befindet sich in vielfaltiger Abhangigkeit von den Methoden und Wirtschaftsströmungen dieser Lander, mit denen Polen auf dem internationalen Markte in Wettbewerb treten muß.

Es muß von vornherein bemerkt werden, daß Polen ein kapitalarmes Land ist ohne Reserven und ohne Mittel zur Durchführung größerer Investitionen. Es fehlt ferner an geeigneten Umlaufsmitteln zur Gewahrleistung einer bestimmten Produktionshöhe. Die Kaufkraft des Volkes schrumpft mehr und mehr zusammen, eine Reihe von Erschütterungen haben den Prozeß der Kapitalisierung zum Stocken gebracht, ohne den eine Entwicklung des Wirtschaftslebens und des Wohlstandes unmöglich ist. Es spricht ferner der Umstand mit, daß Polen neben diesen Momenten gezwungen war, zur Ankurbelung seiner Wirtschaft Kapital im Auslande aufzunehmen. Es waren dies größtenteils kurzfristige Kredite, die zu wirtschaftlich ungünstigen Bedingungen zu haben waren und Polen demzufolge vielfach für die auslandischen Glaubiger zu arbeiten hat, um den Verpflichtungen gegenüber dem Auslande nachkommen zu können. Berücksichtigt man all diese Momente, dann ergibt sich von selbst der richtige Weg: Senkung der Produktionskosten. Diese Forderung muß zur allgemeinen Überzeugung werden und muß sich zum Hauptziel des

Wirtschaftsprogrammes der polnischen Regierung ausbilden. Die Senkung der Produktionskosten bringt eine Bedarfs-Verminderung von Umlaufskapital für die Produktion mit. Die Investierungskosten werden dadurch kleiner, die fur Investierungen erforderlichen Kapitalien können stark reduziert werden, was letzten Endes besonders im Haushalt des Staates und der Selbstverwaltungskörperschaften zum Ausdruck kommen wird. Im engsten Zusammenhang mit der Herabsetzung der Produktionskosten steht das Problem der Löhne. Die Abhangigkeit von Westeuropa und die eben erwahnten spezifischen Wirtschaftsmomente Polens ergeben, daß hohe Löhne unvereinbar mit den Erscheinungen unseres Wirtschaftsorganismus sind. Das Wirtschaftsziel Polens muß in dem Bestreben zur Kapitalisierung liegen, und alle Wege, die zu diesem Ziele fuhren, wie Senkung der Produktionskosten, Preisabbau, mäßige Löhne, rationelle Arbeit u. a. m. müssen gegangen werden. Polens Wirtschaftsweg ahnelt dem Deutschlands.

Neue Zölle für Bücher und Zeitschriften.

Vom 1. Oktober d. Js. ab werden neue Zollsätze in Kraft gesetzt, die die Position 178 des polnischen Einfuhrzolltarifs betreffen. Dabei ist die wichtigste Veranderung, die mit dieser Maßnahme verbunden ist, die Einfuhrung der Zolle für Bucher und Zeitschriften in polnischer Sprache. Bisher genossen, wie bekannt, diese Artikel sowohl in fremder, wie in polnischer Sprache aus verstandlichen Gründen Zollfreiheit. In letzter Zeit jedoch, konnte man im Buchhandel einige Publikationen, sowie Bücher mit polnischem Text bemerken, die im Ausland gedruckt waren. Ein solcher Zustand wirkt sich naturgemaß auf die polnische, graphische Industrie schadlich aus, so daß sich die Einfuhrung eines entsprechenden Zollschutzes als notwendig erwies. Selbstverstandlich handelt es sich hier nur um solche Bücher und Publikationen, die im Inland gedruckt werden können und müssen, die anderen dagegen, wie z. B. mit Text in fremder Sprache oder solche, die von auslandspolnischen Organisationen im Ausland herausgegeben werden, genießen auch weiterhin Zollfreiheit.

Die Einfuhrung eines Zolles für Bücher lehnt sich an die Vorbilder auslandischer Zolltarife an. So besitzt z. B. Bulgarien solche Zolle (200 Gold-Lei auf 100 kg für Bücher und Publikationen in bulgarischer Sprache), Estland (in estlandischer Sprache 0,18 Gold-Frank für 1 kg unabhangig vom Zoll für den Einband), Finnland (in finnlandischer oder schwedischer Sprache 3 finnische Mark für 1 kg nicht gebundene), ahnliche Zolle besitzen: Lettland, Griechenland, Jugoslavien und sogar Holland (8% ad valorem von Büchern in hollandischer Sprache) und viele andere Staaten, ganz zu schweigen von den Vereinigten Staaten von Amerika, die folgenden Zoll für Bücher in englischer Sprache besitzen: von amerikanischen Autoren 15% ad valorem.

Die Einfuhrung eines besonderen Zollsatzes für Bilderbücher für Kinder bedeutet eine Verminderung der bisherigen Zollbelastung, denn diese Artikel wurden bisher gemäß Pos. 178 P. 4 b mit einem Zollsatz von 780,— zł pro 100 kg verzollt.

Die Einfuhrung der Anmerkung zu Pkt. 9, die die zollfreie Einfuhr auslandischen Propagandamaterials für die Touristik mit Genehmigung des Finanzministeriums betrifft, hat den Zweck, polnischem Propagandamaterial die gleiche Behandlung zu sichern.

Die Position 178 des polnischen Einfuhrzolltarifs hat nunmehr ab 1. Oktober 1931 folgenden Wortlaut:

Zolltarif Pos. Nr.	Warenbezeichnung	Zoll in Złoty für 100 kg jetzt	bisher
178	Bücher, graphische Artikel und Photographien:		
	1. Bücher, Broschüren, auch mit Textabbildungen:		
	a) Bilderbucher für Kinder mit Text:		
	I. überwiegend mit Text bzw.	120,—	zollfrei
	II. überwiegend mit Bildern ohne Text	260 bzw. 380,—	780,—
	b) Bücher mit Albumcharakter, mit überwiegendem Text:		
	I. in polnischer Sprache	120,—	zollfrei
	II. in Fremdsprachen	zollfrei	zollfrei
	c) alle anderen, außer den in Bemerkung 3 erwähnten:		
	I. in polnischer Sprache, außerhalb des polnischen Zollgebiets gedruckt	120,—	zollfrei
	II. in Fremdsprachen	zollfrei	zollfrei
	Bemerkung 1: Außerhalb der Grenzen des polnischen Zollgebietes gedruckte Bücher und Broschüren in polnischer Sprache sowie solche wissenschaftlichen und künstlerischen Publikationen, die einen Erlauterungstext in mehreren Sprachen, darunter in polnischer Sprache, enthalten — alle auch dann, wenn in festen Einbanden —, mit besonderer Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei	zollfrei
	Bemerkung 2: Zwei- oder vielsprachige Bücher und Wörterbücher, auch wenn eine ihrer Sprachen die polnische ist, unterliegen denselben Zöllen wie fremdsprachige Bücher.		
	Bemerkung 3: Bücher mit Albumcharakter, in denen die Abbildungen vorherrschen, ohne Rücksicht auf die Sprache des Textes, unterliegen den Zöllen der Pos. 178 p. 5 lit. a oder b.		
	2. Zeitungen und periodische Veröffentlichungen:		
	a) Illustrierte Zeitungen und periodische Veröffentlichungen:		
	I. in polnischer Sprache	200,—	zollfrei
	II in Fremdsprachen	zollfrei	zollfrei
	b) Nichtillustrierte Zeitungen und periodische Veröffentlichungen bzw. solche, deren Illustrationen keinen kunstlerischen Charakter haben (z. B. Abbildungen in Tageszeitungen):		
	I. in polnischer Sprache	120,—	zollfrei
	II. in Fremdsprachen	zollfrei	zollfre
	Bemerkung: Zeitungen und periodische Veröffentlichungen in polnischer Sprache, deren Redaktionen ihren standigen Sitz außerhalb der Grenzen des polnischen Zollgebietes haben	zollfrei	zollfrei
	3. Noten	136,50	136,50
	4. Landkarten und Plane, soweit nicht gesondert aufgeführt, auch in Form von Atlanten, auch wenn unterklebt, eingebunden oder in Verbindung mit Leisten.		
	a) einfarbig	390,—	156,—
	b) vielfarbig	585,—	468,—
	5. Bilder, Zeichnungen, Lithographien und alle Arten Reproduktionen, ausgeführt auf Papier, Karton oder Pappe, außer den gesondert aufgeführten:		
	a) einfarbig	156,—	156,—
	b) vielfarbig, außer den gesondert aufgeführten	468,—	468,—
	c) vielfarbig: Naturwissenschaftliche und technische Bilder, Tafeln und Atlanten sowie Einbande zu solchen in Papier, Karton und Pappe, oder unterklebt bzw. auf ahnliche Weise behandelt — alles charakterisiert durch die Bestimmung zum Schul- und Lehrgebrauch	234,—	390 bzw. 585,—
	Bemerkung: Öldrucke, Lithographien und alle Arten Reproduktionen von einen kunstlerischen Wert besitzenden Bildern polnischer Künstler (außer Postkarten) — mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei	zollfrei
	6. Samtliche Photographien außer Postkarten	500,—	156,—
	Bemerkung: Photographien, auch in Postkartenformat, in Einzelexemplaren sowie an Zeitungen und Zeitschriften als Redaktionsmaterial gesandte Photographien	zollfrei	—
	7. Postkarten, auch wenn mit der Hand ausgeführt	780,—	780,—
	8. mit der Hand ausgeführte Bilder, Zeichnungen, Landkarten, Pläne und Manuskripte; mit der Hand oder der Maschine geschriebene Handels- und Rechnungsbücher, Vollmachten, Quittungen usw.	zollfrei	zollfrei
	9. Industrie- und Handelsdrucke und -zeichnungen: Kalender, Affichen, Plakate, Preisverzeichnisse, Kataloge, Prospekte, Etiketten, Programme, Gebrauchsanweisungen, Eintrittskarten, Fahrkarten für alle Verkehrsmittel, Billetts zu verschiedenen Zwecken sowie nichtausge-		

Zolltarif Pos. Nr.	Warenbezeichnung	Zoll in Złoty für 100 kg jetzt	bisher
	füllte Rechnungen, Vollmachten (Blanketten), Formulare, Schemata, Einladungen usw.:		
	a) einfarbig	260,—	260,—
	b) vielfarbig	780,—	780,—
	Bemerkung: Zu Reklamezwecken bestimmte Bücher, Broschüren, Preisverzeichnisse, Kataloge, Prospekte und Plakate ausländischer Firmen, sowie alle zu ausländischer Fremdenverkehrspropaganda bestimmten Drucke — mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei	zollfrei
	Gesamtbemerkung: Von allen Waren dieser Pos. 178 außer den unter p. 1 lit. a I, b, c und p. 4 angeführten wird bei der Einfuhr in Einbänden mit festen Rücken ein Zuschlagzoll erhoben in Höhe von		65,—

Vor neuen Einfuhrverboten?

Der „Kurjer Polski", das Organ des Verbandes der kongreßpolnischen Industriellen, kündigt eine baldige Vervollständigung der Liste der polnischen Einfuhrverbote an. Das Blatt schreibt, die polnische Regierung habe von der Einführung neuer Einfuhrverbote nur deswegen solange abgesehen, wie die Verhandlungen der Weltwirtschaftskonferenz über den Abschluß eines internationalen Zollabkommens Erfolg versprochen hatten. Seitdem diese Verhandlungen gescheitert seien, bestehe für die polnische Regierung kein Grund mehr, von dem Erlass weiterer Einfuhrverbote abzusehen. Das kürzlich erfolgte Verbot der Einfuhr von Kunstdünger sei nur das erste einer Reihe von weiteren Einfuhrverboten, die für die nächste Zeit zu erwarten seien.

Steuerwesen und Monopole.

Die neuen Wegegebühren.

Im Staatsgesetzblatt „Dziennik Ustaw" Nr. 83 vom 15. September sind die neuen Wegebaufondsgebühren veröffentlicht worden. Personenkraftwagen im Eigenbetrieb zahlen nach den neuen Gebühren per 100 kg Eigengewicht 40 zł, Wagen, die mehr als 1500 kg wiegen, zahlen 600 zł für die ersten 1500 kg und 50 zł für weitere 100 kg. Personenkraftwagen, die von Transportgesellschaften zu Erwerbszwecken verwandt werden, Autobusse usw. zahlen 40 zł per 100 kg Eigengewicht. Lastkraftwagen und Traktoren von Transport- und Erwerbsgesellschaften, die vermietet werden, zahlen 48 zł per 100 kg Eigengewicht. Anhänger zahlen 30 zł. Die Gebühr für Motorräder ohne Anhänger beträgt 50 zł per Stück, die für Motorräder mit Anhänger und dreirädrige Motorzykletten 75 zł per Stück. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Wirksamkeit und hat rückwirkende Kraft ab 1. April 1931.

Im Zusammenhang mit der Veranlagung und Eintreibung der Gebühren von mechanischen Fahrzeugen für den Staatlichen Wegebaufonds gibt die Direktion für öffentliche Arbeiten beim Posener Wojewodschaftsamt die Grundsätze bekannt, nach denen diese Gebühren veranlagt und erhoben werden:

Die Gebühren werden für das ganze Jahr im voraus veranlagt und für ein ganzes Vierteljahr im voraus erhoben. Bei der Zurückziehung von mechanischen Fahrzeugen aus dem Verkehr ist der Besitzer verpflichtet, die Gebühr noch für das angefangene Quartal zu entrichten, in dem die Zurückziehung erfolgt.

Es wird betont, daß eine Zurückziehung aus dem Verkehr mit dem Tage eintritt, an dem bei der Kreis- bzw. Wojewodschaftsbehörde der allgemeinen Verwaltung die Eintragungsabzeichen und der Registerausweis niedergelegt werden.

Die Gebühren für den Staatlichen Wegebaufonds werden vom Besitzer des mechanischen Fahrzeugs veranlagt und erhoben, auf dessen Besitz das betreffende Fahrzeug in den Wojewodschaftsregistern eingetragen ist. In Fällen, wo das mechanische Fahrzeug durch Verkauf oder andere Überschreibung der Besitzrechte in den tatsächlichen Besitz einer anderen Person übergeht, das hiesige Wojewodschaftsamt bzw. die Direktion für öffentliche Arbeiten aber keine amtliche Benachrichtigung vom Besitzerwechsel erhält, ist für die Wegebaufondsgebühren der Letzteingetragene verantwortlich, wenn er auch nicht im tatsächlichen Besitz des Fahrzeugs ist. Er haftet bis zum Zeitpunkt der Umregistrierung des betreffenden mechanischen Fahrzeugs auf den neuen Käufer. Nur aus diesem Titel kann der vorangegangene Besitzer den neuen Käufer auf gerichtlichem Wege schadenpflichtig machen. Die Direktion für öffentliche Arbeiten empfiehlt deshalb allen Besitzern mechanischer Fahrzeuge, daß sie im eigenen Interesse, bevor sie ihren Kraftwagen dem neuen Käufer übergeben, Registerausweis und Abzeichen im Wojewodschaftsamt (Direktion für öffentliche Arbeiten) niederlegen, mit einem Schreiben, in dem bemerkt werden muß, daß Registerausweis und Abzeichen zurückgegeben werden, da ein Besitzerwechsel vorliegt (anzugeben sind Vor- und Zuname sowie genaue Adresse des neuen Käufers und das Datum des Besitzwechsels), und daß der Kraftwagen ohne Abzeichen dem neuen Käufer übergeben wurde, daß ferner Registerausweis und Abzeichen von der zuständigen Kreisbehörde der allgemeinen Verwaltung bzw. vom hiesigen Wojewodschaftsamt zugestellt werden.

Unterstützungsansprüche des Handarbeiters.

Die Arbeitslosenversicherung in Polen unterscheidet grundsätzlich zwischen Handarbeitern und Kopfarbeitern, zwischen dem Arbeitslosenfonds (fundusz bezrobocia) und der Angestelltenversicherung.

Während die angestellten Kopfarbeiter ausnahmslos versicherungspflichtig sind, also auch bei entsprechender Zeitdauer Unterstützungsansprüche haben, sind nur die Handarbeiter versicherungspflichtig, die in Betrieben mit mindestens fünf Arbeitern beschäftigt sind, alle anderen dagegen nicht. Nur die Versicherten haben aber auch Unterstützungsansprüche im Falle der Arbeitslosigkeit. Arbeiter in kleineren Betrieben sind weder versicherungspflichtig noch unterstützungsberechtigt.

Wird nun ein Unterstützungsberechtigter aus seiner bisherigen versicherungspflichtigen Arbeit entlassen, so hat er jedenfalls seinen Unterstützungsanspruch sofort, und zwar spätestens im Laufe eines Monats bei dem Arbeitsvermittlungsamt, bzw. der Krankenkasse anzumelden. Diese Anmeldung muß aber auch dann erfolgen, wenn der Unterstützungsberechtigte sofort oder bald danach in einem anderen nicht versicherungspflichtigen Unternehmen Arbeit findet, oder auch in einem versicherungspflichtigen Unternehmen eine geringer bezahlte Gelegenheitsarbeit übernimmt.

Zwar muß er die neue Arbeit sofort melden, und darf auch keine Unterstützungsbeiträge mehr beziehen — andernfalls würde er sich wegen Betruges strafbar machen — aber der einmal geltend gemachte Unterstützungsanspruch bleibt für die Dauer eines Jahres bestehen und lebt wieder auf, sobald er die Arbeit verliert, und zwar auf der Grundlage der derzeitig angemeldeten Berechtigung.

Unterbleibt die rechtzeitige Anmeldung des Anspruches, so geht nach Monatsfrist jeder Unterstützungsanspruch verloren, wenn die spätere Arbeit in einem nicht versicherungspflichtigen Unternehmen erfolgte. Handelt es sich aber um Gelegenheitsarbeit in einem versicherungspflichtigen Unternehmen, so wird im Unterstützungsfalle die letzte Verdienststufe zugrunde gelegt.

In jedem Falle also muß im Falle der Arbeitslosigkeit der Unterstützungsanspruch sofort angemeldet werden, um Verluste zu vermeiden.

Die neuen Einkommensnormen.

Nach Artikel 66, Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes müssen den Steuerzahlern bis spätestens zum 1. Oktober die Steuerveranlagungen für das laufende Steuerjahr zugestellt werden.

Gegenwärtig sind die Veranlagungskommissionen für die Einkommensteuer dabei, die Steuerveranlagungen durchzuführen. Nach den Bestimmungen des Gesetzes und nach einer ganzen Reihe von Urteilen des Obersten Verwaltungsgerichtes sollen bei jeder einzelnen Steuerveranlagung die individuellen Vermögens- und Einkommensverhältnisse eines jeden Steuerzahlers berücksichtigt werden. Zu diesem Zwecke sollen nach Ansicht des Obersten Verwaltungsgerichtes nicht nur vorschriftsmäßige Bücher im Sinne des Handelsgesetzbuches, sondern Bücher, Notizen und Belege jeglicher Art als Unterlage der Steuerveranlagung dienen. In der Praxis richten sich die Veranlagungsbehörden aber sehr wenig nach diesen Grundsätzen, sondern erkennen als Grundlage der Einkommensteuerveranlagung mit wenigen Ausnahmen nur Buchführungen, die formell und inhaltlich vorschriftsmäßig sind, an. Kann der Steuerzahler keine Buchführung oder einen anderen lückenlosen Nachweis über seine Einkommensverhältnisse vorlegen, so wird er fast ausschließlich nach allgemeinen Durchschnittsnormen eingeschätzt. Als Grundlage der Einschätzung nach den allgemeinen Orientierungsnormen dient bei Gewerbetreibenden, Kaufleuten und freien Berufen der Jahresumsatz des dem Steuerjahr vorhergehenden Kalenderjahres. Allgemeine Durchschnittsnormen der Steuerveranlagung zu Grunde zu legen, ist jedoch gerade in der heutigen Zeit sehr ungerecht und auch gefährlich, da ja sehr viele Unternehmen in letzter Zeit mit einer Unterbilanz arbeiten, vom Bestande leben, also kein Einkommen im Sinne des Gesetzes haben, obwohl sie Umsätze erzielen. Auf diese Weise werden diejenigen Steuerzahler, die nicht in der Lage sind, auf Grund ihrer Bücher und Bilanz den erlittenen Verlust nachzuweisen, in ungerechter Weise zur Besteuerung herangezogen, obwohl sie nach dem Gesetz davon befreit sind.

Wir bringen nachstehend die Orientierungsnormen für Gewerbe, Handel und freie Berufe, die bei der diesjährigen Steuerveranlagung Geltung haben. Zum Vergleich führen wir auch die Einkommensnormen an, die für die vorjährige Veranlagung galten. Der Leser wird hier leicht feststellen, daß die Normen im allgemeinen gleich geblieben sind und nur unerhebliche Erleichterungen vorgesehen sind, obgleich die Rentabilität aller Erwerbszweige gerade im letzten Jahre sehr zurückgegangen ist.

I. Unternehmen des Warenhandels.

Lfd. Nr.	Art des Unternehmens	Einkommensnorm in % des Umsatzes (Die eingeklammerten Zahlen bedeuten die Einkommensnormen des Vorjahres) für den Grosshandel	[illegible] Kleinhandel
1	Apotheken [1]	—	—
2	Drogerien	5 (3)	10
3	Spezialverkauf von Petroleum, Mineralölen und Schmierfett	3 (3)	—
4	Spezialverkauf von Parfümerie- und kosmetischen Artikeln	6 (6)	12 (15)
5	Brennmaterialienlager	3 (3)	7 (7)
6	Baumaterialienlager	4 (4)	8 (8)
7	Verkauf von Holzfabrikaten	5 (5)	9 (9)
8	Verkauf von Korbwaren	6 (6)	12 (12)
9	Luxusmöbelgeschäfte	—	15 (15)
10	Möbelgeschäfte mittlerer Qualität		10 (10)
11	Möbelgeschäfte für Möbel des ersten Bedarfs	4 (4)	10 (10)
12	Verkauf von Pelzen	9 (9)	14 (14)
13	„ „ Pelzkonfektion	8 (8)	15 (15)
14	„ „ gegerbten Häuten	3 (3)	8 (8)
15	„ „ rohen Häuten	3 (3)	—
16	„ „ Schäften	6 (6)	10 (10)
17	„ „ Schuhen	5 (5)	8-10 (10)
18	„ „ Schuhmacherzubehör	5 (5)	10 (10)
19	„ „ Sattlereiartikeln	6 (6)	12 (12)
20	„ „ Ledergalanteriewaren	7 (7)	14 (14)
21	„ „ Haaren und Borsten	8 (8)	15 (15)
22	Verkauf von Erzeugnissen aus Haaren und Borsten	7 (7)	12 (12)
23	Verkauf von Federn und Daunen [2]	8 (8)	12 (12) 10
24	Verkauf von Eisen [3]	4 (4)	4—5 (5)

[1]) Für den Verkauf an Krankenkassenmitglieder 15%, an Privatkundschaft 20%.

[2]) Bei Handelsunternehmen, die eigene Verarbeitungsanlagen besitzen: 8—10%.

[3]) Normen für den Handel mit Stabeisen und Gewichten.

Lfd. Nr.	Art des Unternehmens	Einkommensnorm in % des Umsatzes (Die eingeklammerten Zahlen bedeuten die Einkommensnorm[illegible] Vorjahres) für den Grosshandel	[illegible] den Kle[illegible]
25	Verkauf von Eisengalanteriewaren und Emailleerzeugnissen	5 (5)	8 (8)
26	Verkauf von Glas	5 (5)	10 (10)
27	Verkauf von Glas-, Fayence-, Porzellan- und Majolikaerzeugnissen	5 (6)	8 (10)
28	Verkauf von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten	3 (3)	5 (7)
29	Verkauf von Zentrifugen und Ersatzteilen dazu	6 (6)	12 (12)
30	Verkauf von optischen und chirurgischen Instrumenten	6 (6)	15 (15)
31	Verkauf von photographischen Artikeln	9 (9)	15 (18)
32	Verkauf von elektrischen Apparaten	6 (6)	15 (15)
33	Verkauf von Radioteilen	7 (7)	12 (12)
34	Verkauf von technischen Artikeln	7 (7)	12 (12)
35	Verkauf von Schreibmaschinen und Büroeinrichtungen [1])	—	12 (15)
36	Verkauf von Automobilen und Motorrädern	—	10 (12)
37	Verkauf von Zubehörteilen für Automobile und Motorräder	5 (5)	12 (12)
38	Verkauf von Kutschwagen und Wagen jeglicher Art	—	8 (8)
39	Verkauf von Manufakturwaren	4 (4)	8-1[illegible] (10)
40	Verkauf von fertigen Herrenanzügen	4 (4)	9 (9)
41	Verkauf von fertigen Damenmänteln und -kleidern	3 (3)	8 (8)
42	Verkauf von Herrenartikeln	4 (4)	10 (10)
43	Verkauf von kleinerer Damenkonfektion	4 (4)	8 (8)
44	Verkauf von Tüll, Spitzen und Stickereien	6 (6)	12 (12)
45	Verkauf von Schneiderartikeln	5 (5)	10 (12)
46	Verkauf von Mützen und Hüten	6 (6)	10 (10)
47	Verkauf von Damenhüten	6 (6)	12 (12)
48	Verkauf von Galanterie- und Kurzwaren	5 (6)	10 (10)
49	Verkauf von Kirchengeräten	—	15 (15)
50	Verkauf von Devotionsgerät	5 (5)	10 (10)
51	Verkauf von Papier und Kanzleizubehör	5 (5)	10 (12)
52	Verkauf von Tapeten, Wachstüchern und Linoleum	5 (5)	10 (10)
53	Verkauf von Divans und Teppichen	—	12 (18)
54	Juweliergeschäfte	—	14 (14)
55	Uhrmachergeschäfte	4 (4)	12 (14)
56	Antiquitätengeschäfte	—	25 (25)
56a	Lumpenhandel	—	10—12
57	Verkauf von Seilerei- und Juteerzeugnissen	5 (5)	12 (12)
58	Musikinstrumentegeschäfte	6 (6)	15 (15)
59	Klavier- und Pianinogeschäfte	—	10 (15)
60	Lebensmittelgeschäfte und Kolonialwarenhandel [2])	(2,5) 4	[illegible]—10 6—10
61	Kolonialwaren- und Delikateßgeschäfte einschl. mit Wein- und Schnapsverkauf	5 (5)	9 (9)
62	Verkauf von Weinen und Schnäpsen	5 (5)	12 (12)
63	Verkauf von Fleisch [3])	4 (4)	8 (8)
64	Verkauf von Wurstwaren, die von fremder Wurstfabrik bezogen werden	—	[illegible] (8)
65	Verkauf von Geflügel	—	12 ([illegible])
66	„ „ Fischen	7 (7)	12 (15)
67	„ „ Gemüse	—	12 (12)
68	Verkauf von Selterwasser, Obst und Konfitüren	7 (7)	15 (15)
69	Verkauf von Eiern, Milch und Milchprodukten [4])	3,5 (3,5)	[illegible]
70	Verkauf von Brot aus fremder Bäckerei bezogen [5])	—	6 (6)
71	Verkauf von Backwaren jeglicher Art aus fremden Bäckereien bezogen [5])	5 (5)	10 (10)

[1]) Beim Verkauf auf eigene Rechnung.

[2]) Für den Großhandel mit Monopolwaren — 2,5%; für den Großhandel mit allen anderen Waren 4%.

[3]) Normen für Fleischereien ohne eigene Wurstfabrikation. Normen für Fleischereien mit eigener Wurstfabrikation siehe Teil II „Gewerbliche Unternehmen", Pos. 8.

[4]) Für den Exporthandel engros mit Eiern und Milchprodukten gilt eine niedrigere Norm von 1—2%.

[5]) Normen für Bäckereien, die eigene Backwaren verkaufen, siehe Teil II „Gewerbliche Unternehmen", Pos. 2 und 4.

Lfd. Nr.	Art des Unternehmens	Einkommensnorm in % des Umsatzes (Die eingeklammerten Zahlen bedeuten die Einkommensnormen des Vorjahres) für den Grosshandel	für den Kleinhandel
72	Verkauf von Konfitüren und Schokolade	5 (2)	10 (12)
73	Getreidehandel	1,2 (1,3)	—
74	Verkauf von Saatgetreide	4 (4)	6 (6)
75	„ „ Mehl und Grütze	4 (4)	8 (8)
76	„ „ Futtermitteln	3 (2)	6 (6)
77	Verkauf von Samereien mit Ausnahme von Saatgetreide	5 (5)	12 (12)
78	Verkauf von lebenden Blumen	—	10 (10)
79	Verkauf von künstlichen Blumen	—	20 (20)
80	Biergroßhandel	5 (5)	—
81	Verkauf von Sportartikeln	—	15 (15)
82	„ „ Zigaretten [1][2]	—	50—70
83	„ „ Spielzeug	5 (5)	10 (10)
84	Handel mit Wolle	3 (3)	5 (5)
85	Handel mit Alteisen und Lumpen	—	5 (5)
86	Buchhandlungen	—	10 (10)
87	Viehhandel	5 (5)	10 (10)
88	Schweinehandel	5 (5)	10 (10)
89	Pferdehandel	6 (6)	10 (10)
90	Zeitungsverkauf	—	10 (10)
91	Verkauf von Waffen, Maßen und Waagen	—	15 (15)
92	Kollekturen der Staatslotterie [2]	—	70 (70)

[1]) 50% beim ausschließlichen Verkauf von Tabakerzeugnissen, 70% beim Verkauf von Tabakerzeugnissen neben anderen Waren.

[2]) Als Umsatz gilt die Provision.

II. Gewerbliche Unternehmen.*)

Lfd. Nr.	Art des Unternehmens	Einkommensnorm
1	Brotbackerei nur Engroß-Verkauf [1][2])	5 (3)
2	Brotbackerei mit Kleinverkauf im eigenen Geschaft [2])	8 (8)
3	Backerei fur Backwaren jeder Art nur Engros-Verkauf	6 (6)
4	Bäckerei für Backwaren jeder Art mit Kleinverkauf im eigenen Laden [2])	10 (12)
5	Konditoreien	10 (10)
6	Pfefferkuchenfabriken	10 (10)
7	Wurstfabrik nur Engros-Verkauf	5 (5)
8	Wurstfabrik mit Kleinverkauf im eigenen Geschaft	12 (12)
9	Konservenfabrik	9 (9)
10	Brennereien	6 (6)
11	Schnaps- und Likörfabriken	5 (5)
12	Hefefabriken	10 (10)
13	Metfabriken	10 (10)
14	Brauereien	6 (6)
15	Essigfabriken	10 (10)
16	Mineralwasserfabriken (ohne Selterwasser)	18 (18)
17	Selterfabriken	10 (10)
18	Starkefabriken	6 (6)
19	Ölmühlen	6 (6)
20	Wassermühlen bei Vermahlung eigenen Getreides	6 (6)
21	Wassermühlen für Kundenmüllerei	25 (25)
22	Dampfmühlen, die eigenes Getreide vermahlen	14 (2)
23	Dampfmühlen für Kundenmüllerei	15 (15)
24	Ziegeleien	10 (10)
25	Kalklager	12 (12)
26	Glashütten	10 (10)

*) Bei Handwerksbetrieben, die weniger als 3 Lehrlinge beschaftigen, kann die angegebene Einkommensnorm um 5 Punkte erhöht werden, bei solchen, die bis 4 Gesellen und 5 Lehrlinge beschaftigen, kann die Norm um 5—10 Punkte ermaßigt werden. Bei Handwerkern, deren Umsatz ausschließlich Bezahlung für persönliche Dienstleistungen darstellt und die Material nicht liefern, muß die Einkommensnorm sich in den Grenzen von 30—50% des Umsatzes bewegen.

[1]) Die Norm gilt nur für Backereien, die kein eigenes Geschaft für den Kleinverkauf ihrer Erzeugnisse haben.

[2]) Es muß gesondert der Umsatz von Brot und von anderen Backwaren festgestellt und dann die entsprechenden Normen bei der Veranlagung angewandt werden. Falls diese Feststellung nicht möglich ist, ist 50% des Gesamtumsatzes als Brotumsatz anzunehmen und 50% für andere Backwaren. In der Praxis kommt dann also für Backereien gemaß Pos. 1 und 3 als Einkommensnorm 5½% des Gesamtumsatzes und für Backereien gemaß Pos. 2 und 4 9% in Frage.

Lfd. Nr.	Art des Unternehmens	Einkommensnorm
27	Schuhmachereiunternehmen	12 (15)
28	Mechanische Schuhfabriken	7 (7)
29	Schaftearbeitsstatten	20 (25)
30	Gerbereien	5 (3,5)
31	Herren-Schneiderarbeitsstatten, die eigene Stoffe verarbeiten	12 (13)
32	Damen-Schneiderarbeitsstatten, die eigene Stoffe verarbeiten	15 (15)
33	Schneiderarbeitsstatten, die Stoffe, die von den Kunden geliefert werden, verarbeiten	40 (40)
34	Kürschnerarbeitsstatten	15 (15)
35	Trikotagearbeitsstatten	10 (12)
36	Wascheschneidereien	10 (12)
37	Mützen- und Hutmachereien fur Herren [1])	10 (8)
38	Korsettarbeitsstatten	18 (18)
39	Hutmachereien für Damen	25 (25)
40	Arbeitsstatten für künstl. Federn und Blumen	20 (25)
41	Farbereien, chem. Wäschereien	20 (20)
42	Waschereien	20 (20)
43	Seilerwerkstatten	12 (12)
44	Böttchereien [2])	15 (15)
44a	Stellmachereien [2])	12 (15)
45	Möbeltischlereien	12 (15)
46	Bauunternehmen (kleine Unternehmen)	10 (12)
47	Sagemühlen, die	
	a) eigenes Holz verarbeiten	6 (6)
	b) fremdes Holz verarbeiten	15 (15)
48	Laboratorien für chemische Erzeugnisse	—
	a) Herstellung von Rohstoffen	12 (12)
	b) Herstellung von Bleiglanz u. pharmazeutischen Erzeugnissen	10 (10)
	c) Herstellung von Parfümerieartikeln	6 (6)
49	Sattlereiwerkstatten	15 (15)
50	Ledergalanteriewarenarbeitsstatten	18 (18)
51	Schmiede- und Schlosserwerkstatten	15 (15)
52	Klempnerwerkstatten	20 (20)
53	Mechanische Werkstatten	10 (10)
54	Friseurgeschäfte	30 (30)
	(wenn nur der Meister arbeitet)	50 (50)
55	Druckereien	12 (12)
56	Pferdedroschkengewerbe	10 (10)
57	Autodroschkengewerbe [3])	20 (25)
58	Buchbindereiwerkstatten	12 (12)
59	Keramikgewerbe	9 (9)
60	Reparaturwerkstatten für landwirtschaftliche Maschinen	10 (10)
61	Automobilreparaturwerkstatten	16 (18)
62	Malereigewerbe	12
63	Elektrotechnische Werkstatten	15 (15)
64	Arbeitsstatten für Zementprodukte	8 (8)
65	Schornsteinfegergewerbe:	
	a) 1 Meister und 2 Gehilfen	30 (30)
	b) 1 Meister und 1 Gehilfe	40 (40)
66	Dachdeckereigewerbe	15 (18)
67	Straßenpflastereigewerbe	10 (10)
68	Holzschnitzereigewerbe	15 (20)
69	Radioapparatebau	25 (25)
70	Kerzenfabriken	15 (15)
71	Lithographie	20 (20)
72	Handschuhmachereien	15 (15)
73	Glasschleifereien	20 (20)
74	Butter- und Kaseproduktion [4])	8 (8)
75	Krebsfang	20 ([illegible])
76	Tapeziergewerbe	12 (15)
77	Bauglaserei	12 (15)
78	Töpferei	10 (10)
79	Lackiererhandwerk	20 (25)
80	Tischlerei	12 (12)
81	Korbmacherei	15 (15)
82	Musikinstrumentebau	10 (10)

[1]) Norm für Fabrikationsbetriebe, für kleinere Arbeitsstatten kommt eine höhere Norm in Anwendung.

[2]) Normen für Arbeiten für Kunden, falls für Wiederverkaufer gearbeitet wird, kommt eine niedrigere Norm in Anwendung.

[3]) Die Norm gilt für Autodroschkenunternehmen, in denen der Besitzer selbst (als Schofför) mitarbeitet und 1—2 weitere Schofföre beschäftigt. Falls der Besitzer nur allein beschaftigt ist, gilt als Einkommensnorm 40% des Umsatzes. Bei großeren Unternehmen, in denen der Besitzer nicht mitarbeitet, gilt als Einkommensnorm 20%.

[4]) Für Unternehmen, die in der Nähe der Stadte Posen, Bromberg und Inowroclaw gelegen sind, kommen höhere Normen in Anwendung.

Lfd. Nr.	Art des Unternehmens	Einkommensnorm
83	Gelbgießerei	20 (20)
84	Goldschmiedehandwerk	15 (15)
85	Uhrmacherhandwerk	15 (15)
86	Brunnenmachereien	15 (15)
87	Photographie	15 (15)

III. Unternehmen verschiedener Art.

Lfd. Nr.	Art des Unternehmens	Einkommensnorm
1	Hotels:	
	a) in eigenem Haus	20 (25)
	b) in gemieteten Räumen	15 (20)
2	Möblierte Zimmer	20 (25)
3	Pensionate	20 (20)
4	Restaurant mit Ausschank in der Provinz sind 15% zu berechnen, beim Flaschenverkauf von Alkoholgetränken sind 70% der Provision als Gewinn anzunehmen.	—
5	Restaurant ohne Schnaps-Ausschank	10 (10)
6	Speisewirtschaften ohne Bierausschank	10 (8)
7	Konditoreien	18 (15)
8	Kaffee- und Teehäuser und Milchwirtschaften	18 (15)
9	Badeanstalten und Wannenbäder	15 (15)
10	Billard	30 (30)
11	Lichtspieltheater [1])	10-15(10)
12	Beerdigungsinstitute	25 (25)
13	Büros für Beratungen und Anfertigung von Gesuchen	70 (70)
14	Eilbotenbüros	20 (20)
15	Annoncenbüros	12 (12)
16	Arbeitsvermittlungsbüros	50 (50)
17	Kommissionshäuser und Agenturen	50 (50)
18	Speditionshäuser und -Kontore	15 (15)
19	Tanzschulen	40 (40)
20	Filmverleih	40 (40)

[1]) Die Lichtspieltheatersteuer wird dem Umsatz nicht miteingerechnet.

IV. Freie Berufe.

Lfd. Nr.	Art des Unternehmens	Einkommensnorm
1	Ärzte:	
	a) Privatpraxis	70 (70)
	b) Kassenpraxis	60 (60)
2	Dentisten	50 (50)
3	Tierärzte	50 (50)
4	Feldscher	70 (70)
5	Rechtsanwälte	50 (50)
6	Notare	45 (45)
7	Gerichtsverteidiger	50 (70)
8	Artisten	50 (50)
9	Architekten	45 (45)
10	Vereidigte Feldmesser	
	mit Gehilfen	35 (35)
	ohne Gehilfen	50 (50)
11	Ingenieure	50 (50)

V. Persönliche Gewerbeunternehmen.

Lfd. Nr.	Art des Unternehmens	Einkommensnorm
1	Spediteure	50 (60)
2	Handelsvermittler mit Büro	35 (35)
	ohne Büro	50 (60)
3	Börsenmakler	60 (60)

Was hat der Angestellte an Einkommensteuer zu zahlen?

Das Einkommen aus Dienstgehältern, Pensionen und Entlohnungen für Mietarbeit wird nach einem besonderen Tarif besteuert. Die Entrichtung dieser Art der Einkommensteuer erfolgt in der Weise, daß der Arbeitgeber den Einkommensteuerbetrag bei der Auszahlung des Gehalts abzieht und ihn an die zuständige Finanzkasse abführt. Unter dieses Einkommen fallen Entschädigungen jeder Art und Benennung, einschließlich sämtlicher Zahlungen, die der Arbeitnehmer von dem Arbeitgeber auf Grund seines Dienstverhältnisses oder der Lohnarbeit erhält. Falls jemand jedoch Entschädigung für geleistete Arbeit erhält, ohne in einem Dienstverhältnis zu dem zu stehen, der die Entschädigung zahlt, hat er das Einkommen als selbständiger Einkommensbezieher zu versteuern.

Um feststellen zu können, nach welchem Prozentsatz das betreffende Einkommen aus Gehalt oder Lohnarbeit zu versteuern ist, ist die für einen bestimmten Zeitraum (Vierteljahr, Monat oder Woche, je nach Abmachung oder Brauch) gezahlte Entschädigung im Jahresverhältnis zu berechnen.

Z. B. Ein Angestellter erhält im Monat September 250,— Złoty Gehalt. Um nun zu wissen, nach welchem Prozentsatz dieses Einkommen versteuert werden muß, rechnet man wie folgt:

12 x 250 = 3 000,— zł Steuerstufe 5 für Einkommen über 2 900,— zł bis 3 000,— zł. Prozentsatz der Steuer 1,9 Prozent. Das Gehalt von 250,— zł im Monat September ist demnach nach dem Prozentsatz in Höhe von 1,9 Prozent zu versteuern.

Gemäß Rundschreiben des Finanzministeriums vom 25. November 1927 (L. D. V. 827/2) werden Zulagen für Bekleidung in bar oder natura dem Gehalt hinzugeschlagen, wenn sie einen Bestandteil des Gehalts darstellen, also wenn der Beamte, der sie erhält, nicht zur Rechnungslegung über diese gezahlten Beträge verpflichtet ist, oder wenn die Bekleidungsstücke dem Beamten als Eigentum gegeben werden.

Die vom Arbeitgeber im Laufe des Monats abgezogenen Steuerbeträge müssen binnen einer Frist bis zum 7. Tage nach Ablauf des betreffenden Monats an die zuständige Finanzkasse abgeführt werden. Falls der Arbeitnehmer feststellt, daß vom Arbeitgeber der Steuerabzug nicht richtig vorgenommen worden ist, so steht ihm das Recht zu, im Verlauf von 30 Tagen nach dem Tage des Abzugs beim zuständigen Finanzamt Beschwerde zu erheben. Gegen die Entscheidung des Finanzamtes kann der Arbeitnehmer im Verlauf von 30 Tagen vom Tage der Zustellung des Entscheides beim Finanzausschuß Berufung einlegen.

Eine Veranlagung der Steuer durch die Steuerbehörde findet in der Regel nicht statt, erfolgt jedoch dann, wenn der Arbeitgeber entweder die Steuer überhaupt nicht oder zu wenig eingezahlt hat. In diesem Falle kann der Arbeitgeber gegen die Veranlagung, die durch das Finanzamt erfolgt, im Verlauf von 30 Tagen vom Tage der Zustellung der Aufforderung an beim Finanzausschuß Berufung einlegen. Im übrigen steht den Finanzbehörden das Recht zu, bei den Arbeitgebern den Steuerabzug durch Einsichtnahme in Lohnlisten und anderen Akten zu prüfen.

Die Pflicht zur Bezahlung der Einkommensteuer haben nur solche Angestellte, deren Jahreseinkommen 2 500,— Złoty übersteigt.

Steuerstufe	Höhe des ausgezahlten, im Jahresverhältnis berechneten Gehalts in Złoty	Prozentsatz der Steuer
1	über 2 500 bis 2 600	1,5%
2	„ 2 600 „ 2 700	1,6%
3	„ 2 700 „ 2 800	1,7%
4	„ 2 800 „ 2 900	1,8%
5	„ 2 900 „ 3 000	1,9%
6	„ 3 000 „ 3 100	2,0%
7	„ 3 100 „ 3 200	2,1%
8	„ 3 200 „ 3 400	2,2%
9	„ 3 400 „ 3 600	2,3%
10	„ 3 600 „ 3 800	2,4%
11	„ 3 800 „ 4 000	2,5%
12	„ 4 000 „ 4 200	2,6%
13	„ 4 200 „ 4 440	2,7%
14	„ 4 400 „ 4 800	2,8%
15	„ 4 800 „ 5 200	2,9%
16	„ 5 200 „ 5 600	3,0%
17	„ 5 600 „ 6 000	3,1%
18	„ 6 000 „ 6 400	3,2%
19	„ 6 400 „ 6 800	3,3%
20	„ 6 800 „ 7 200	3,4%

Auf Grund des Gesetzes vom 12. Februar 1931 kommt zu der auf Grund des Prozentsatzes errechneten Steuer ein Zuschlag in Höhe von 10 Prozent.

Außer diesen Prozentsatzen wird in den Wojewodschaften Posen und Pommerellen und im oberschlesischen Teil der Wojewodschaft Schlesien zu Gunsten der Kommunen von der 15. Steuerstufe ab gerechnet ein Zuschlag in Höhe von 3 Prozent des Einkommens berechnet.

Beispiel:

Ein Angestellter erhalt im Monat September 450,— Złoty.

Steuerstufe 16, Prozentsatz 3 Prozent .	= 13,50
und 10prozentiger Zuschlag	= 1,35
und 3prozentiger Kommunalzuschlag ...	= 13,50
	28,35

Der Angestellte hat also für das Einkommen in Höhe von 450,— zł 28,35 zł Einkommensteuer zu zahlen.

Von besonderem Interesse ist die Frage der Besteuerung einer einmaligen Entschadigung, die der Angestellte außer dem Gehalt erhalt. Laut Rundschreiben des Finanzministeriums vom 7. November 1927 (D. V. 725/2) wird zwecks Feststellung des Prozentsatzes, der bei der Berechnung der Steuer von einer einmaligen Entlohnung maßgebend ist, diese einmalige Entlohnung der Summe der letzten periodischen Entlohnung, die im Jahresverhaltnis zu berechnen ist, zugerechnet.

Beispiel:

Einem Angestellten, der am 1. September 1931 das Gehalt für September in Höhe von 550,— zł erhielt, wird am 15. September 1931 eine einmalige Entschadigung (Remuneration, Beihilfe usw.) in Höhe von 300,— Złoty ausgezahlt.

Um nun den Prozentsatz der Steuer für die einmalige Entschädigung festzustellen, berechnet man das am 1 September gezahlte Gehalt von 550,— Złoty im Jahresverhaltnis, was 12 × 550 = 6600,— Złoty ergibt. Zu diesem Betrage wird hinzugerechnet die einmalige Entschadigung in Höhe von 300,— Złoty; so erhalt man den Betrag von 6900,— Złoty. Fur diese Summe betragt der Prozentsatz lt. Tarif 3,4 Prozent.

Die Steuer für die einmalige Entschadigung in Höhe von

300,— zł wird also 3,4 Prozent	= 10,20 zł
und 10prozentigen Zuschlag	= 1,02 zł
würde insgesamt also	11,22 zł

betragen.

Verbandsnachrichten.

Schildberg — Schwarzwald. Auf Anregung des Vorsitzenden der Ortsgruppe Schildberg fand am Sonntag, dem 16. August d. Js., in Schwarzwald eine Versammlung der Ortsgruppe Schildberg statt, zu der die am Orte wohnenden deutschen Handwerker und Gewerbetreibenden eingeladen waren. Vom Hauptvorstand war Herr Kaufmann Joachim Koenigk aus Ostrowo, ferner Herr Geschaftsführer Dr. Loll und Herr Redakteur Loewenthal-Posen erschienen. Nach einer gemeinsamen Kaffeetafel eröffnete Herr Giersch die Versammlung. Herr Koenigk-Ostrowo begrüßte im Namen des Verbandsvorstandes die Anwesenden, insbesondere die Herren aus Schwarzwald und erteilte Herrn Loewenthal das Wort zu einem Vortrage über die Zwecke und Ziele und die bisherige Tatigkeit des Verbandes. Im Anschluß daran gab Herr Dr. Loll einen Überblick über die Entstehung und Entwicklung des Verbandes sowie über den Umfang der augenblicklichen Arbeit. Abschließend wies Herr Koenigk darauf hin, wie unbedingt notwendig es für jeden Gewerbetreibenden sei, dem Verbande anzugehören, und stellte die Frage zur Erörterung, ob man in Schwarzwald eine eigene Ortsgruppe gründen wolle oder ob man sich einer bereits bestehenden Ortsgruppe anschließen solle. In der darauf folgenden Aussprache traten 7 Herren dem Verbande bei. Von der Bildung einer eigenen Ortsgruppe wurde abgesehen, es wurde beschlossen, sich der Ortsgruppe Schildberg anzuschließen. Mit herzlichen Worten des Dankes an alle Teilnehmer schloß Herr Koenigk die Versammlung. Die Ortsgruppe Schildberg mit ihren Damen blieb alsdann noch einige Zeit mit den Schwarzwaldern gemütlich beisammen.

Auf die Anzeige der Kohlengrosshandlung P. G. Müller, Katowice, in der heutigen Nummer machen wir unsere Leser besonders aufmerksam.

Verantwortlicher Schriftleiter: Erich Loewenthal, Poznań, ul. Skośna 8. Herausgegeben vom Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, ul. Skośna 8. Druck: Concordia Sp. Akc., Poznań.

ARBEITSMARKT

Rückfragen erbeten an „BERUFSHILFE", T. z., Poznań, ul. Skośna 8.

Stellengesuche.

Mobeltischler, 23 J., dt.-poln., guter Zeichner, sofort. 11/18

Stellmachergeselle, mit Modelltischlerei vertr., 25 J., dt.-poln., sof. 12/3

Stellmachergeselle, 24 J., dt.-poln. i. W. u. Schr., sofort. 12/5

Bottcher, 35 J., dt.-poln. i. W. u. Schr., sucht Stellung, gleich welcher Art, sofort. 14/1

Schmiedegeselle, 21 J., dt.-poln., firm in Hufbeschlag, Maschinenreparatur, sofort. 21/11

Schlosser, Chauffeur, 20J., dt.-poln., sof. 22/13

Kupferschmied, 23 Jahre, dt.-poln., vertraut mit Pumpenbau, Autogenschweißerei, sofort. 26/2

Uhrmachergehilfe, 19 J., dt.-poln., gute Schulbildung, sofort. 33/1

Feinmechaniker, Optiker, 21 J., dt.-poln., sof. 36/1

Maschineningenieur, 26 J., sof. i. techn. Konstruktionsbüro oder dergl. 40/7

Drucker, 20 J., dt.-poln., m. Rep. vertr., sofort. 41/1

Polsterer u. Dekorateur, dt.-poln., m. langj. Praxis, sofort. 46/3

Sattler, Wagenbauer, 26 J., dt.-poln., sucht Arbeit gleich welcher Art, sof. 46/4

Schneidergeselle, 25 J., dt.-poln., m. Zuschneidekursus, sof. 52/6

Backergeselle, 19 J., m. Brot- und Feinbackerei vertr., sofort. 61/6

Backergeselle, 19 Jahre, dt.-poln., sof. 61/9

Backergeselle, 28 J., dt.-poln., sof. 61/10

Friseurgehilfe, 18 J., dt.-poln., sof. 68/2

Friseurgehilfe, 21 J., dt.-poln., sof. 68/3

Friseurgehilfe, 21 J., sof. 71/5

Chauffeur, 21 J., m. Praxis als Maschinenschlosser, sofort. 71/5

Buchhalter und Stenotypist, 21 J., dt.-poln.-engl., m. Handelsschule, sof. 82/10

Stenotypistin, 23 J., m. Buchhaltung, sof. 82/11

Stenotypistin, 20 J., dt.-poln., sof. 82/12

Korrespondent, Stenotypist, 23 J., dt.-poln., russ., sofort. 83/13

Lagerverwalter, Kassierer, Buchhalter, dt.-poln. i. W. u. Schr., auch zu Arbeit anderer Art bereit, sofort. 83/16

Buchhalterin, a. d. Bankfach, 21 J., dt.-poln., sof. 83/25

Kaufmann, Buchhalter, 24 J., dt.-poln., vertraut mit Fabrikbetrieb, sof. 83/27

Buchhalterin, Kassiererin, m. guter Praxis, dt.-poln., sofort. 83/26

Bürokaufmann, Bankbeamter, 22 J., sofort. 84/3

Bankbeamter, Bürokaufmann, 27 J., m. Kalkulation vertr., sofort. 84/4

Bankbeamter, 22 J., gute Schulbildung, dt.-poln., sof. 84/5

Maschinenschreiberin, dt.-poln., 20 J., sof. 85/6

Lagergehilfe, 18 J., dt.-poln., sof. 86/6

Lagerverwalter, 23 J. i. einer Firma, Eisenbranche, sof. 86/7

Lagerverwalter, 28 J., m. Inkasso und Zollwesen vertraut, dt. poln. in W. u. Schr., sof. 86/8

Kaufmannsgehilfe, 23 J., dt.-poln. i. W. u. Schr., a. d. Manufakturenbranche, sofort. 87/8

Manufakturenkaufmann, 20 J., dt. poln., sof. 87/9

Kaufmannsgehilfe, 18 J., dt.-poln., Manufakturenbranche. 87/11

Eisenhandler, 27 J., dt.-poln., gute Allgemeinbildung, sofort. 87/17

Kaufmannsgehilfe, 22 J., dt.-poln., sofort. 87/23

Lagerverwalter, 26 J., Getreidebranche, m. Verzollung, Import und Export vertr., dt.-poln. 87/25

Eisenkaufmann, 22 J., dt.-poln., sof. 87/26

Kaufmannsgehilfe, 18 J., dt.-poln., i. W. u. Schr. sofort. 87/24

Forster, dt.-poln.-franz., firm im Holzhandel, sofort. 91/2

Forster, Jager, 27 J., dt.-poln. i. W. u. Schr., mit Teichfischerei vertraut, sof. 91/3

Gartnergehilfe, 18 J., dt.-poln., sof. 92/4

Brennereiverwalter, m. guten Empfehlungen, dt.-poln. i. W. u. Schr., m. Kasse u. Buchführung vertraut, sofort. 94/4

Rechnungsführer, Vermessungsbeamter, 35 J., dt.-poln., franz., sof. 96/1